

Durchführungsbestimmungen für das Spieljahr 2019/2020

Generell gelten die vom FVN-Fußballausschuss veröffentlichten Durchführungsbestimmungen auch für die Kreisliga-Mannschaften des Kreises Duisburg / Mülheim / Dinslaken. Nachfolgend einige wichtige Punkte und zusätzliche Richtlinien.

1. Spieltermine und Anstoßzeiten:

Die im DFBnet vor Beginn der Saison veröffentlichten Spieltermine und Anstoßzeiten sind für alle Mannschaften verbindlich. Die voreingestellte Anstoßzeit ist 15.00 Uhr, wenn die Platzbelegung dies zulässt, bzw. 13.00 Uhr (im November, Dezember, Januar entsprechend früher). **Die Heimmannschaft kann eine andere Anstoßzeit zwischen 12:30 Uhr und 15:30 Uhr bis 3 Wochen vor dem Spiel festlegen.** Eine Zustimmung des Gegners ist nicht erforderlich, aber wünschenswert.

Ein Antrag auf Verlegung (gilt auch für Samstagsspiele o. Änderung der Anstoßzeit, Ausnahme siehe oben) ist ausschließlich über das DFBnet-Modul zu stellen und nur mit Zustimmung des Gruppenleiters und des Spielpartners möglich.

Spielverlegungsanträge, welche bis 28 Tage vor dem Spieltermin gestellt werden, gelten als zugestimmt, wenn bis 10 Tage vor dem Spieltermin keine Stellungnahme erfolgt ist und der Staffelleiter einverstanden ist.

Am letzten Spieltag finden alle Spiele, die für Meisterschaft und Abstieg von Bedeutung sind, zur gleichen Anstoßzeit statt.

Wird ein Spiel innerhalb von fünf Tagen vor dem angesetzten Termin auf einen anderen Termin, eine andere Anstoßzeit oder eine andere Sportanlage verlegt oder fällt aus, ist neben der Information an den Staffelleiter durch den Platzverein auch der angesetzte Schiedsrichter sofort **telefonisch** über diese Verlegung zu informieren. Ist der Schiedsrichter telefonisch nicht zu erreichen, so hat der Platzverein den Schiedsrichter-Ansetzer sofort zu unterrichten.

Bei Spielen in der Woche bestimmt die Heimmannschaft den Wochentag (Dienstag, Mittwoch, Donnerstag)

2. Nachholspiele:

Alle in den Kreisligen während der Sommerzeit witterungsbedingt ausfallenden oder vorzeitig abgebrochenen Meisterschaftsspiele werden grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen (Dienstag, Mittwoch, Donnerstag), 19:30 Uhr, durch den KFA neu angesetzt. Alle in der Winterzeit ausfallenden Spiele werden durch den KFA neu angesetzt.

3. Schiedsrichteransetzungen

Die Schiedsrichter für die Kreisliga A, B und C werden im DFBnet veröffentlicht. Die Schiedsrichter erhalten die Einladung über das DFBnet. Sollte der Schiedsrichter zu den Spielen der Kreisliga A und B nicht erscheinen, kann das Spiel nur stattfinden, wenn ein neutraler Schiedsrichter bereit ist, die Spielleitung zu übernehmen.

In der Kreisliga C muss das Spiel durchgeführt werden, wenn ein neutraler Schiedsrichter sich bereit erklärt das Spiel zu leiten. Beide Parteien können sich auf einen Vereinsverantwortlichen als Spielleiter einigen.

4. Spielberichte:

In allen Ligen des FVN und in Pokal- und Freundschaftsspielen einschließlich der Alte-Herren/Ü32/Ü40 usw. wird der DFBnet-Spielbericht eingesetzt.

Wenn das Abschließen des Spielberichtes durch den Schiedsrichter voraussichtlich später als eine Stunde nach Spielschluss erfolgen wird, muss der Heimverein das Ergebnis vorher über einen der bekannten Meldewege ins DFBnet einstellen.

5. Sperre nach Feldverweis durch Gelb/Rote oder Rote Karte:

Die automatische Sperre nach diesen Feldverweisen ist in § 8 RuVO/WDFV geregelt. Sie beginnt unmittelbar nach dem Feldverweis. Der erste Tag der Sperre ist der nächste Kalendertag (§ 14 (7) RuVO/WDFV).

Ende der Sperrfristen: Für alle Sperren gilt nach § 11 (3) RuVO/WDFV folgende Berechnung: Fällt das Ende einer Sperre auf einen Samstag, so wird der nachfolgende Sonntag, fällt das Ende einer Sperre auf einen Samstag oder Sonntag, dem unmittelbar ein oder zwei Feiertage folgen, so werden diese Tage in die Sperre einbezogen.

6. Sperre nach der fünften Gelben Karte in Pflichtspielen (nur Meisterschafts- und Entscheidungsspiele) des Vereins:

Die automatische Sperre nach Zeigen von jeweils fünf Gelben Karten beginnt unmittelbar nach dem Spiel. Der erste Tag der Sperre ist der nächste Kalendertag (§ 14 (7) RuVO/WDFV).

Für die automatische Sperre nach Zeigen der jeweils fünften Gelben Karte wird nach § 8 (1) der RuVO/WDFV für alle FVN-Spielklassen von der Oberliga bis zur Kreisliga C folgendes festgelegt:

Ein/e Spieler/in einer Mannschaft einer jeweiligen Spielklasse, den der Schiedsrichter in fünf Meisterschaftsspielen (keine Pokalspiele) durch Vorweisen der Gelben Karte verwarnet hat, ist für das nächstfolgende **Pflichtspiel (Meisterschaft-, Entscheidungs- und Pokalspiel)** in der Mannschaft in der jeweiligen Spielklasse automatisch gesperrt, das dem Spiel folgt, in dem die fünfte Verwarnung verhängt worden ist, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen. Bis zum Ablauf dieser automatischen Sperre ist er auch für das jeweils nächstfolgende **Pflichtspiel (Meisterschaft-, Entscheidungs- und Pokalspiel)** jeder anderen Mannschaft seines Vereins in einer anderen Spielklasse (**auch A-Junioren, die in der 1. Mannschaft eingesetzt wurden**) gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen. Eine Übertragung auf das neue Spieljahr bzw. bei einem Vereinswechsel während des Spieljahres ist ausgeschlossen. Kehrt ein Spieler nach einem Vereinswechsel während einer Frist von drei Monaten nach der Abmeldung oder während des Laufes seiner Wartefrist zu seinem alten Verein zurück, werden die gelben Karten wieder übernommen. Die nächste ab dem Vergehen nach einer verwirkten Sperre gezeigte Verwarnung zählt wiederum als erste Verwarnung im Sinne dieses Absatzes. Im Falle eines Feldverweises, auch eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen (Gelb/Rot), gilt eine im selben Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert. Auf die übrigen bis dahin verhängten Verwarnungen bleibt der Feldverweis ohne Bedeutung.

Ende der Sperrfristen: Für alle Sperren gilt nach § 11 (3) RuVO/WDFV folgende Berechnung: Fällt das Ende einer Sperre auf einen Samstag, so wird der nachfolgende Sonntag, fällt das Ende einer Sperre auf einen Samstag oder Sonntag, dem unmittelbar ein oder zwei Feiertage folgen, so werden diese Tage in die Sperre einbezogen.

7. Spielerpässe/Spielerpasskontrolle

Spielberechtigt ist derjenige, für den durch die Passstelle ein ordnungsgemäßer Spielerpass ausgestellt worden ist oder die Voraussetzungen zur rechtzeitigen Erteilung der Spielberechtigung gemäß § 10 SpO/WDFV erfüllt sind. Der Pass ist zum Nachweis der Spielberechtigung bereitzuhalten. Die beiden Spielpartner haben das Recht, die Pässe gegenseitig einzusehen. Bei fehlenden Spielerpässen verweisen wir hinsichtlich der Passkontrolle ausdrücklich auf § 32 (2) SpO/WDFV). Die Schiedsrichter sind angewiesen, bei allen Spielen der Kreisligen die Spielerpässe zu kontrollieren und mittels Gesichtskontrolle die Identität des Spielers auf dem Spielerpass zu prüfen. Liegt kein Spielerpass oder ein Spielerpass ohne Passbild vor, soll gemäß § 32 (2) SpO/WDFV die Identität über einen gültigen Lichtbildausweis nachgewiesen werden. Kann ein solcher Nachweis nicht geführt werden, erfolgt automatisch die Abgabe der Angelegenheit durch den Staffelleiter an die zuständige Rechtsinstanz. Entstehende Kosten trägt der verursachende Verein nach der RuVO/WDFV. Bei Auswechselspielern ist es die Pflicht des Vereins, nach dem Spiel unaufgefordert gegenüber dem Schiedsrichter die Identität dieser Spieler nachträglich nachzuweisen. Spielerpässe, die bei den Spielen gefehlt haben oder durch den Schiedsrichter beanstandet wurden, sind innerhalb von fünf Tagen dem Staffelleiter unter Beifügung eines Freiumschlages vorzulegen.

Von Spielern, deren Fotos in der Spielberechtigungsliste hinterlegt sind, müssen keine Pässe mehr vorgelegt werden.

8. Anforderung von Schiedsrichter-Teams:

Die Anforderung von Schiedsrichter-Teams zu Pflichtspielen müssen mindestens 14 Tage vor dem Spieltermin beim zuständigen Staffelleiter vom anfordernden Verein, mit Begründung vorliegen. Später eingehende Anforderungen können keine Berücksichtigung finden. Der Staffelleiter und der KSA entscheiden dann, ob für die Spiele ein SR-Team abgestellt werden kann. Eine generelle Anforderung von einem SR-Team für eine gesamte Saison bzw. über

einen bestimmten Zeitraum kann es auf Grund des derzeitigen SR-Mangels nicht mehr geben

9. Freundschaftsspiele

Freundschaftsspiele einschließlich der Alte-Herren-Spiele sind mindestens fünf Tage vor der Austragung grundsätzlich bei einem Mitglied des KFA zur Eingabe ins DFBnet anzumelden.

Folgende Zuständigkeiten wurden festgelegt:

Vereine der Gruppe Duisburg-Süd = Hans-Jürgen Kasper / Anne Krüger

Vereine der Gruppe Duisburg –Nord = Haluk Piricek / Klaus Mroß

Vereine der Gruppe Mülheim = Michael Krieger / Anne Krüger

Vereine der Gruppe Walsum, Dinslaken, Voerde, Möllen = Heinz Piechula / Klaus Mroß

Bei Absage eines Spieles ist eine Information an den KFA und den Schiedsrichter erforderlich. Die Vereine sind verpflichtet, bei der Anmeldung der Freundschaftsspiele den Vereinsnamen und die Mannschaft des Gastes genauestens anzugeben und zu überprüfen ob das angemeldete Spiel oder Turnier im DFBnet angesetzt wurde. Änderungen am Spiel (Datum, Anstoßzeit usw.) können die Vereine bis 10 Tage vor dem Spiel im DFBnet selbstständig vornehmen.

Auch bei allen Freundschaftsspielen kommt der elektronische Spielbericht zur Anwendung. Sollte ausnahmsweise ein Papierspielbericht erstellt werden, ist dieses an den für das Spiel zuständige KFA – Mitglied zu senden.

10. Turniergenehmigungen:

Turnieranträge müssen auf den vorgedruckten Formularsätzen gestellt werden. Die Anträge sollen spätestens 14 Tage vor dem Austragungstermin eingegangen sein. Beizufügen ist eine Turnierordnung, ein Spielplan sowie ein Freiumsschlag für die Rücksendung der Turniergenehmigung.

Alternativ kann der Turnierantrag auch über das elektronische Postfach gestellt werden. Die Genehmigung erfolgt dann durch Veröffentlichung in den AM oder per Email.

Bei allen genehmigten Turnieren ist der offizielle „Spielbericht für das Fußballturnier“ zu nutzen. Die Spielberichte sind sofort nach Beendigung des Turniers einzusenden. Für Turnieranträge und –berichte gilt die unter Freundschaftsspiele veröffentlichte Zuständigkeit,

11. DFBnet:

Die Platzvereine sind bei allen Pflicht-, Pokal- und Freundschaftsspielen gemäß § 29 Nr. 5 SpO/WFLV verpflichtet, die Spielergebnisse in das DFBnet einzupflegen, soweit der DFBnet-Spielbericht nicht genutzt werden kann. Bei generellen Spielabsagen erfolgen die Eingaben durch die zuständigen Staffelleiter. Einzelne Spielausfälle sind vom Platzverein unverzüglich selbst einzugeben. Wenn frühzeitig feststeht, dass ein Spiel auf eine andere Sportanlage verlegt werden muss, so ist umgehend auch der Staffelleiter zu informieren, damit die ins DFBnet eingestellte Spielstätte geändert werden kann.

12. Spieleinnahmen: Die Einnahme verbleibt bei dem Platzverein. Die Eintrittspreise werden auf der Kreisarbeitstagung festgelegt.

13. Werbung auf der Spielkleidung:

Werbung auf der Spielkleidung und Ärmelwerbung sind genehmigungspflichtig. Die Bestimmungen des DFB über die Gestaltung der Werbung sind zu beachten.

Der Antrag dazu ist auf der Homepage des Verbandes eingestellt, kann von dort heruntergeladen, am PC ausgefüllt und muss anschließend an die Verbands-Geschäftsstelle zur Genehmigung elektronisch versandt werden.

Im Spielbericht ist das Feld „Angaben zur Werbung“ genau auszufüllen.

Das Präsidium hat die spielleitenden Stellen im Junioren- und Seniorenbereich angewiesen, Kontrollen vorzunehmen. Verstöße gegen die Anzeigepflicht werden gemäß § 17 (5) RuVO/WDFV i. V. m. Nr. 18 der VWAO/RuVO für jedes Spiel geahndet.

Im Spielbericht ist das Feld „Angaben zur Werbung“ grundsätzlich auszufüllen.

14. Sportplatzkommission:

Zur Feststellung der Bespielbarkeit vereinseigener oder -verwalteter Sportplätze wurden folgende Platzkommissionen für den **Senioren**spielbetrieb eingeteilt:

Michael Krieger, zuständig für die Mülheimer Vereine,

Hans-Jürgen Kasper, zuständig für die Vereine aus der Gruppe Duisburg-Süd,
Haluk Piricek, zuständig für Verein der Gruppe Duisburg-Nord,
Heinz Piechula, zuständig für die Vereine aus Walsum, Dinslaken, Voerde und Möllen.- Eine gegenseitige Vertretung im Abwesenheitsfall bzw. eine Abnahme durch einen autorisierten Vertreter des Kreisvorstandes oder des Kreis-Jugend-Ausschusses ist möglich.
Bei einer Spielabsage ist der Heimverein für die rechtzeitige Benachrichtigung des Schiedsrichters und Gegners sowie des zuständigen Staffelleiters verantwortlich.
eigenmächtige Absagen, auch von Vereinen, die städtische Anlagen nutzen, sind nicht gestattet. Vereine, die städtische Anlagen nutzen und diese durch einen Vertreter der Verwaltung gesperrt werden, müssen dem Staffelleiter eine entsprechende offizielle Bescheinigung der Stadt zusenden.

15. Wiedereinwechseln von Spielern:

Entsprechend § 45 (1) SpO/WDFV wird in den Herren-Kreisligen C des gesamten Verbandsgebietes das Wiedereinwechseln von Spielern zugelassen. **Ab dieser Spielzeit dürfen jetzt vier** Spieler in einem offiziellen Meisterschaftsspiel ausgewechselt werden. Das bedeutet, dass sich die Anzahl von **15** Spielern einer Mannschaft, die in einem Meisterschaftsspiel eingesetzt werden können, nicht erhöht. Allerdings können diese **15** Spieler in den Kreisligen C untereinander mehrmals wieder ein -und ausgewechselt werden. Diese Auswechslungen können allerdings nur in einer Spielunterbrechung mit Zustimmung des Schiedsrichters vorgenommen werden. Diese Regelung wird im Kreis Duisburg/Mülheim/Dinslaken übernommen.